OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553219/6/BL

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.01.2025, GZ: BHLLBA-2024-420864/4-JE, wegen Entfernungsauftrag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Behandlungsauftrag folgendermaßen abgeändert wird:

- **Bei Spruchpunkt I. wird Punkt 2. und Punkt 3. gestrichen;**
- **Bei Spruchpunkt II. wird Punkt 3. und Punkt 5. gestrichen;**
- **Bei Spruchpunkt II. 6. wird folgendes geändert: „1 Stk. KFZ-Stoßstange" (anstelle von 2 Stk.);**
- **Bei Spruchpunkt I. wird die Wendung „einen Entsorgungsnachweis zu übermitteln" ersetzt durch die Wortfolge „einen Entsorgungsnachweis oder einen Entfernungsnachweis (z.B. Fotodokumentation) zu übermitteln";**
- **Bei Spruchpunkt II. wird die Wendung „Die entsprechenden Entsorgungsnachweise" ersetzt durch die Wendung „Die entsprechenden Entsorgungs- oder Entfernungsnachweise (z.B. Fotodokumentation)";**
- **Die Frist wird bei Spruchpunkt I. und II. jeweils mit „spätestens 01. August 2025" neu festgesetzt.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.01.2025, GZ: BHLLBA-2024-420864/4-JE, erging gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Entfernungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hinsichtlich näher bezeichneter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 19.02.2025 Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 07.04.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 18.06.2025 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit statt und die Entscheidung wurde im Anschluss daran sogleich mündlich verkündet.

I.5. Mit Schreiben vom 30.06.2025 begehrte die belangte Behörde eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2025, bei der der Bf mit seiner Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren und ihre Standpunkte ausführlich darlegen konnten.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes mit der Nr. aaa KG und Gemeinde C__, D-Straße. Im Zuge eines Lokalaugenscheines wurden vom abfalltechnischen Amtssachverständigen auf diesem Grundstück am 11.12.2024 diverse nicht gefährliche Abfälle und Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile sowie Gebinde mit Flüssigkeiten unbekannter Herkunft festgestellt.

Bereits im Dezember 2024 bzw. Jänner 2025 hat der Bf die nicht gefährlichen Abfälle und die Gebinde mit Flüssigkeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ) entsorgt. Hierüber hat er keine Entsorgungsnachweise.

Der gegenständliche Behandlungsauftrag wurde dem Bf am 04.02.2025 zugestellt.

Der Bf ist gelernter KFZ-Techniker. Den vorgefundenen PKW Dodge Caliber wird er jedenfalls selbst reparieren und möchte diesen wieder als Fahrzeug nutzen. Diesbezüglich fallen keine kostenintensiven Arbeitsstunden an. Für das Material sind ungefähr noch 500 Euro erforderlich. Der PKW ist auf befestigtem Untergrund abgestellt, wobei sich der vordere Teil, bei dem derzeit die Motorhaube fehlt, unter einem Carport befindet und hier der Untergrund betoniert ist. Der hintere Teil des PKW ist nicht beschädigt und ragt aus dem Carport. Dieser Teil ist mit einer Hagelplane gegen die Witterung geschützt; der Boden besteht hier aus einer Pflasterung. Der PKW verliert keine Betriebsflüssigkeiten. Der Auspuff und die Stoßstange (des Dodge Caliber) werden wieder in den reparierten PKW eingebaut und werden bis dahin witterungsgeschützt aufbewahrt. Der PKW Dodge Caliber und die dazugehörigen Teile sind kein Abfall.

Die Stoßstange des VW wird der Bf zeitnah entsorgen.

Das zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines vorgefundene Alt-Motorrad gehörte nicht dem Bf, sondern E__. Diese hat sich das Motorrad bereits abgeholt. Es befindet sich somit nicht mehr am Grundstück.

Die vorgefundene Motorhaube eines Rasenmähtraktors ist funktionstüchtig und wird wieder eingebaut. Es handelt sich dabei um keinen Abfall.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt und den nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben des Bf. Es ist durchaus glaubwürdig und schlüssig, dass bei einer Entsorgung im ASZ keine Entsorgungsnachweise ausgestellt werden. Zudem hat der Bf die Abfälle bereits vor Zustellung des Behandlungsauftrages entfernt und entsorgt und zwar zeitnah nach dem Lokalaugenschein des abfalltechnischen Amtssachverständigen. In der mündlichen Verhandlung wurde glaubhaft versichert, dass 18 Anhängerladungen voll entsorgt wurden und der Bf hier Hilfe von Freunden hatte. Weiters hat der Bf glaubwürdig dargelegt, dass das Motorrad seiner Ex-Lebensgefährtin gehörte und sich diese das Motorrad bereits wieder abgeholt hat.

Die Abstellsituation des PKW Dodge Caliber ergibt sich aus den Aussagen des Bf und den Fotos des Amtssachverständigen (Foto Nr. 9, 10 und 32). Auch die Angaben zur geplanten Reparatur und zum Zustand des Fahrzeuges gründen auf den Ausführungen des Bf.

Dass die Motorhaube des Rasenmähtraktors nicht beschädigt ist, ergibt sich aus dem Foto Nr. 13 des abfalltechnischen Amtssachverständigen und wurde vom Bf in nachvollziehbarerweise geschildert.

Insgesamt hat der Bf einen bemühten und guten Eindruck hinterlassen. Die Situation in seinem Garten am 11.12.2024 hat er dadurch begründet, dass er bereits seit einiger Zeit vorher an psychischen Problemen gelitten hat und er dadurch nicht in der Lage war, im Garten wieder Ordnung herzustellen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen. Für die Verwirklichung dieses objektiven Abfallbegriffes reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung der Schutzgüter aus.

Da der Bf – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – die meisten Abfälle (betreffend Spruchpunkt II.) bereits im ASZ entsorgt hat und hierfür aber keine Entsorgungsnachweise erhalten hat, war der Behandlungsauftrag insofern zu ergänzen, als der Bf der Behörde diesbezüglich auch Nachweise hinsichtlich der Entfernung vorlegen kann. Dies kann etwa durch eine Fotodokumentation des gegenständlichen Grundstückes erfolgen. Wegen dem zwischenzeitlich eingetretenen Fristablauf war auch eine neue Frist festzulegen.

Das „1 Stk. Alt-Motorrad" (Spruchpunkt I.3.) war deshalb aus dem Behandlungsauftrag zu streichen, da dieses nicht dem Bf gehört hat und die Eigentümerin es bereits wieder abgeholt hat. Eine Entsorgung durch den Bf war in diesem Fall nicht möglich.

Des Weiteren hat sich ergeben, dass der Dodge Caliber nicht als Abfall einzustufen ist, da eine relativ kostengünstige und fachmännische Reparatur durch den Bf selbst erfolgen kann. Da der Bf gelernter KFZ-Techniker ist, ist es nachvollziehbar, dass er das Fahrzeug mit einem ökonomisch sinnvollen Reparaturaufwand wieder in einen zulassungsfähigen und somit verkehrs- und betriebssicheren Zustand bringen kann. So hat der Bf erklärt, dass er noch Ersatzteile im Wert von 500 Euro anschaffen muss und sodann der PKW im reparierten Zustand einen Wert von ungefähr 5.000 Euro hat. Dies ist insofern auch nachvollziehbar, als der hintere Teil des PKW komplett intakt ist. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen ist zwar angeführt, dass der Motor samt Getriebe und die gesamte Frontpartie fehlt, jedoch ist nicht dargelegt, warum eine Reparatur unwirtschaftlich wäre. Von einer subjektiven Entledigungsabsicht des Bf war jedenfalls nicht auszugehen. Zudem ist der PKW witterungsgeschützt und auf befestigtem Grund abgestellt. Jener Teil, der nicht durch eine Motorhaube abgedeckt ist, befindet sich unter dem Dach des Carports und der Boden ist hier betoniert. Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist durch das Abstellen unter dem Carport (das typischerweise zur Abstellung von Fahrzeugen dient) und zusätzlich durch die Hagelschutzplane nicht zu erwarten, sodass auch der objektive Abfallbegriff nicht erfüllt ist. Der Bf hat in der

Verhandlung zudem dargelegt, dass keine Betriebsflüssigkeiten aus dem PKW austreten und er auch besonders darauf achtet, zumal er seinen eigenen Garten und die Umwelt auch nicht verunreinigen möchte. Auch hat der Amtssachverständige beim Lokalaugenschein am 11.12.2024 keinen Flüssigkeitsverlust bemerkt oder dokumentiert. Im Ergebnis konnte die Reparaturwürdigkeit nachvollziehbar dargelegt werden und war der PKW daher aus dem Behandlungsauftrag zu streichen, da eine konkrete bzw. potentielle Umweltgefährdung nicht vorliegt und im dicht bebauten Siedlungsgebiet auch von keiner Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen ist (beim Abstellen eines PKW unter einem Carport).

Auch die Autoteile des Dodge (Auspuff und Stoßstange), die zu dessen Instandsetzung benötigt werden, erfüllen nicht den Abfallbegriff, da keine subjektive Entledigungsabsicht gegeben ist und eine Gefährdung der Umwelt nicht erblickt werden kann, zumal diese ebenfalls witterungsgeschützt abgestellt sind.

Die Motorhaube des Rasenmähtraktors ist funktionstüchtig und kann wieder bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Gefährdung der Umwelt ist nicht gegeben. Aus diesem Grund war keine Einstufung als Abfall (weder im subjektiven noch objektiven Sinn) erforderlich und daher Punkt II.3. des Bescheides zu streichen.

Im Ergebnis war der Behandlungsauftrag entsprechend abzuändern und gewisse Punkte zu streichen bzw. auch eine weitere Nachweismöglichkeit für den Bf zu eröffnen hinsichtlich jener Abfälle, die er bereits entsorgt hat. Die Änderung der Frist war wegen des zwischenzeitlichen Fristablaufes erforderlich.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden, da konkret auch von keiner Umweltgefährdung auszugehen ist. Eine Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang